

4) Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blausaures Kali einem Eingangszoll von 1 Thlr. vom Zollcentner unterworfen werden.

5) Miuminium in Barren, graues Zinnoxid und alle im Tarif B. nicht genannte Metalloxyde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden.

6) Konfituren, Zuderwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zuder, Gäh, Del oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Konsumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Thlrn. vom Zollcentner entrichten.

7) Feine Wachswaren, Wachsperlen und Perückenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Thlrn, von 1866 ab von 15 Thlrn. vom Zollcentner unterliegen.

D. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

1) Wenn einer von den Zollvereins-Staaten seine eigene und die französische Flagge von den in seinen Häfen zur Hebung kommenden Schifffahrts-Abgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe von 1 Fr. für die Tonne in den französischen Häfen gleichfalls befreit werden.

Unter den vorgedachten Schifffahrts-Abgaben sind diejenigen vom Schiffsolörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche, wie Kottsen-, Wohlwerks-, Krahn- u. s. w. Gebühren, ein Entgelt für geleistete Dienste sind.

2) Von beiden Seiten soll folgendes Verhältniß zwischen der preussischen Laß und der französischen Tonne, nämlich:

eine Laß = 1,50 Tonne,

eine Tonne = 0,66 Laß,

bei Erhebung der Schifffahrts-Abgaben und der Ausgleichungs-Abgabe als feste Grundlage angenommen werden.

3) So lange die gegenwärtige Besetzung über das Strandungswesen in Hannover und Oldenburg besteht, soll in diesen beiden Staaten die Leitung der Maßregeln zur Rettung gescheiterter oder gestrandeter französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der französischen Konsula oder Konsular-Agenten verbleiben.

E. In Betreff der Literar-Konvention.

1) Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Artikeln 3. und 6. festgestellten allgemeinen Grundgesetzes gegenseitig und unbedingt von der Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtexemplare der von ihnen herausgegebenen Werke in dem anderen Lande befreit sein.

2) Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere, Abtheilungs- oder